

**Satzung der Gemeinde Sandesneben über die Erhebung von Abgaben und  
Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale  
Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung -  
BGS) vom 24.09.2019**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) sowie der §§ 1, 2, 8 und 8a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) sowie § 22 der Satzung der Gemeinde Sandesneben über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 24.09.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sandesneben vom 24.09.2019 die folgende Satzung erlassen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

Präambel

**I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen**

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

**II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung**

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung
- § 9 Beitragspflichtige
- § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 11 Vorauszahlungen
- § 12 Veranlagung, Fälligkeit
- § 13 Ablösung
- § 14 Beitragssätze

**III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

- § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 16 Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 17 Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Gebührenpflicht
- § 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- § 21 Vorauszahlungen
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Fälligkeit
- § 24 Gebührensätze

#### **IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

- § 25 Grundsatz der dezentralen Abwasserbeseitigung

#### **V. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

- § 26 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 27 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 28 Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung
- § 29 Gebührensätze
- § 30 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen

#### **VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 31 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 32 Datenverarbeitung
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter
- § 35 Inkrafttreten

### **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung – Kostenerstattungen**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen**

Die Gemeinde Sandesneben (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt öffentliche Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 der Satzung der Gemeinde Sandesneben über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 24.09.2019 in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen nach § 5 AAS gelten auch für diese Satzung.

### **§ 2**

#### **Abgabenerhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt im Entsorgungsgebiet Beiträge zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken tatsächlich Abwasser oder Wasser im Sinne des § 5 Nr. 10 der Satzung der Gemeinde Sandesneben über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine

Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet wird.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung sowie für den Umbau der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Gemeinde – soweit erforderlich - in einer oder mehreren besonderen Satzungen geregelt.

(3) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und die Benutzung (Inanspruchnahme) ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung laufende Gebühren. Diese Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

### **§ 3 Kostenerstattungen**

(1) Für die zusätzliche Herstellung, die Änderung, die Beseitigung und den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen und Ansprüchen nach § 14 Abs. 2 und 5 der Satzung der Gemeinde Sandesneben über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 1.

(4) Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.

(5) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

(6) Der Betrag kann zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten gefordert werden.

(7) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.

(8) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden,

sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

(9) Die Erstattungs- und Ersatzbeträge können vor ihrem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung**

### **§ 4**

#### **Grundsätze der Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen und dezentralen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.

(2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwassereinrichtungen entstehen.

### **§ 5**

#### **Beitragsfähige Aufwendungen**

(1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale und dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Satzung der Gemeinde Sandesneben über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an diesen Schmutzwasseranlagen erworben hat.

(2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.

(3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

### **§ 6**

#### **Berechnung des Beitrags**

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 14).

### **§ 7**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen oder

2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Entsorgungsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse seitens der Gemeinde gefasst worden sind. Als in vergleichbarer Weise genutzte Flächen gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Dieses sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer – geführt werden (Grundbuchgrundstück).

(4) Ist nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage durch die öffentlichen Abwasseranlagen betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Werden weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein, unterliegen auch sie von diesem Zeitpunkt an der Beitragspflicht.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), bei denen die Gemeinde nicht Straßenbaulastträgerin ist.

## **§ 8**

### **Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung**

#### **I. Anschlussbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Der Abwasserbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben (nutzungsbezogener Flächenbeitrag). Ergeben sich bei der Ermittlung der Grundstücksfläche Bruchzahlen, werden diese einschließlich 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet, sonst abgerundet.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch - BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Abrundungssatzung), einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan, die Abrundungssatzung oder die Außenbereichssatzung bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt (Vervielfältiger 1,0). Ist das Grundstück über die jeweiligen Grenzen eines Bebauungsplanes, eines Bebauungsplanentwurfes, einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder

vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber bei Stellplätzen, Carports und Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Abwasseranlage verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
  - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
  - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
  - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich einer Satzung im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt (Vervielfältiger 1,0).

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber bei Stellplätzen, Carports und Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Abwasseranlage verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,

- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
  - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche

- 1. Vervielfacht mit:
    - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
    - b) 1,30 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
    - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
    - d) 1,70 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
  - 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
    - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
    - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
    - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- 3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht

erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse unter Berücksichtigung der auf Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse;
  - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
  - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen, Carports, Stellplätze, Kioske, Tankstellen, Pumpstationen und ähnliche bauliche Anlagen zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandenen Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
4. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Soweit in einem Gebäude, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient, die vorhandenen Geschosse alle nicht die Voraussetzungen der Landesbauordnung erfüllen, wird ein Vollgeschoss angesetzt.
5. bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziffer 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

(4) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbstständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Ziffer 3.), die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Festsetzung und Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.

## **II. Anschlussbeitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

(5) -entfällt-

(6) -entfällt-

(7) -entfällt-

## **§ 9 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die

einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Abs. (1) Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## **§ 10**

### **Entstehung des Beitragsanspruchs**

(1) Der Beitragsanspruch für die Abwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, dem Weg oder Platz in der die Abwasseranlagen verlegt sind. Soweit ein Beitragsanspruch nach dem Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Grundstücksanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gleich.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 4 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung und Erhebung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

## **§ 11**

### **Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt für die Vorauszahlungspflichtigen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages verrechnet.

## **§ 12**

### **Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Festsetzung und Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

## **§ 13**

### **Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem künftigen Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht abgegolten.

**§ 14**  
**Beitragssätze**

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 4,46 Euro/m<sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche.

(2) –entfällt–

**III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

**§ 15**  
**Grundsätze der Gebührenerhebung**

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und für die nach dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Schmutzwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

(3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für die der Gemeinde unentgeltlich übertragenen Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein.

**§ 16**  
**Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird für jeden Anschluss an die Abwasseranlage erhoben. Sind mehrere Gebäude mit nur einem Anschluss angeschlossen, so ist die Grundgebühr für jedes Gebäude zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn mehrere Grundstücke mit nur einem Anschluss angeschlossen sind.

**§ 17**  
**Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem der tatsächlichen Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die Abwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

(3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10. Tage, der auf das Ende des Bemessungszeitraumes folgt, anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, sind durch geeichte und frostsichere Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten selbst eingebaut oder durch einen Fachbetrieb installieren lässt. Dieser Zähler ist auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten.

Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation) in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Die Messeinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden können.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähleraustausches.

Die Gemeinde hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes. Die Wasserzähler müssen ständig den jeweiligen Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten des Gebührenpflichtigen entsprechen. Die Kosten auch einer eventuellen Nacheichung trägt der Gebührenpflichtige. Wenn die Gemeinde ausnahmsweise

und schriftlich auf solche Messeinrichtungen (Abzugszähler) verzichtet oder verzichtet hat, dann kann sie jederzeit als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Die geeichten und frostsicheren Wasserzähler zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen sind an einer Stelle fest einzubauen oder anzubringen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter kein Wasser entnommen werden kann, das in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten entsprechende Gutachten anfordern.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser, ausgenommen hiervon sind portable Pools

Der Nachweis der in Autowaschanlagen, Bäckereien, Schlachtereien usw. verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist für die jeweilige Anlage durch ein Einzelgutachten auf Kosten des Antragstellers von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen. Nach Überprüfung des Gutachtens durch die Gemeinde erfolgt die Festsetzung der prozentualen Verlustmenge unter Zugrundelegung der Jahresfrischwassermenge für die Anlage. Neu-, Aus- oder Umbau der Anlage sowie Umstellungen des Wasserverbrauches oder der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen und erfordern die Vorlage eines neuen Gutachtens.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Abzug der Wassermengen erfolgt nicht, wenn

- die Zählerdaten nicht rechtzeitig schriftlich der Gemeinde mitgeteilt werden,
- die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist,
- die sonstigen in Absatz 6 aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.

(7) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei der Gebührenberechnung mindestens eine Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup>/Jahr je Person zugrunde gelegt.

(8) Ist die Gebührenabrechnung infolge eines nachgewiesenen und vom Gebührenpflichtigen unverschuldeten Wasserrohrbruches erhöht, ist auf Antrag eine teilweise Erstattung der Gebühren möglich. Der Nachweis des Wasserrohrbruches hat durch überprüfbare Rechnungen über die Reparatur oder Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Die Gebühren werden anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres bzw. der letzten drei Vorjahre errechnet; der Differenzbetrag wird erstattet.

## **§ 18 Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Leistungszeitraum für die

Abnahme des Abwassers ist der 01.10. bis 30.09. eines jeden Jahres.

### **§ 19 Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

### **§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren am 01. Oktober jeden Jahres; für Zusatzgebühren durch die Einleitung von Abwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 21).

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer ist gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren verantwortlich, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### **§ 21 Vorauszahlungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.

(2) Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.11., 15.02., 15.05. und 15.08. fällig und zu leisten.

(3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird für

Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen bzw. wird von der Gemeinde eine Schätzung der Abwassermengen vorgenommen.

## **§ 22 Gebührensschuldner**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Gebührensschuldner, der tatsächlich Abwasser oder Fremdwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## **§ 23 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber der festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben und/oder Geldleistungen angefordert werden.

(2) Erlischt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum im Sinne des § 18 dieser Satzung. Die Gemeinde wird danach unverzüglich die Festsetzung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.

(3) Soweit sich die Gemeinde bei der Erhebung und Einziehung der Gebühren eines Dritten bedient, kann sie sich die zur Gebührenfestsetzung und/oder Gebührenerhebung erforderlichen Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. auf Datenträgern übermitteln lassen. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten an den von ihr beauftragten Dritten. Dies gilt auch bei der Erhebung von Vorauszahlungen.

(4) Ein Dritter unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie die Gemeinde.

**§ 24  
Gebührensätze**

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

5,00 EUR/Monat

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

2,12 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

**IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

**§ 25  
Grundsatz der dezentralen Abwasserbeseitigung**

Die Verpflichtung zur Beseitigung der in den Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwässer, einschließlich der Abfuhr des Klärschlammes, ist dem Zweckverband Abwasserverband Sandesneben übertragen. Insoweit gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückabwasseranlagen im Bereich des Zweckverbandes Abwasserverband Sandesneben (Abwasseranlagensatzung) und die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Sandesneben“ in den jeweils geltenden Fassungen.

**V. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

**§ 26  
Grundsätze für die Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlagen und für eine dafür nach dem Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Gebühren erhoben als Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Niederschlagsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 27  
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und eingeleitet wird.

(2) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche („einleitende Fläche“) in Quadratmetern, von der aus Niederschlagswasser direkt (unmittelbar über den Grundstücksanschluss) oder indirekt (z. B. mittelbar über Straßen, Wege, Einfahrten, Gräben) in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer Verdichtung führt. Je m<sup>2</sup> so ermittelte Fläche ist eine Berechnungseinheit (Maßstabseinheit: BE). Flächen werden jeweils auf volle m<sup>2</sup> aufgerundet. Als die der Gebührenbemessung zugrunde zu liegende Fläche wird daher jeweils mindestens eine BE angesetzt. Die ermittelten Flächen

werden mit einem der jeweiligen Befestigungsart entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet.

(3) Für die bebauten und/oder befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

- geneigte Dächer (ab 5% Dachneigung): 0,90
- Flachdächer (bis 5 % Dachneigung): 0,80
- Reetdach: 0,50
- begrünte Dächer: 0,30
- Asphalt, Beton: 0,90
- Verbundsteinpflaster, Gehwegplatten: 0,60
- Kies, Sand, Schotter: 0,30
- „Ökopflaster“ (wasserdurchlässige Pflastersteine): 0,25
- Rasengittersteine: 0,15

(4) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der bebauten und/oder befestigten Fläche („Berechnungsgrundlagen“) schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auch ohne Aufforderung innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen.

(5) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 4 nicht oder nicht fristgemäß nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, so kann die Gemeinde die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben schätzen.

(6) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein natürliches oder naturnahes oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Als anerkannte Regel der Technik gelten insbesondere die Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Bei Versickerungsanlagen mit Überlauf an die öffentliche Niederschlagswasseranlage wird die volle Niederschlagswassergebühr berechnet.

(7) Für Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC) zugeführt wird und das in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr gem. § 24 erhoben.

(8) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern ganz oder teilweise verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung

von der Niederschlagswassergebühr.

(9) Ist auf dem Grundstück eine genehmigte private Einrichtung (Niederschlagswassernutzungs- bzw. Versickerungsanlage mit (Not)-Überlauf in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2,5 m<sup>3</sup> hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und/oder befestigten Fläche um je 20 m<sup>2</sup> pro m<sup>3</sup> Fassungsvermögen des Auffangbehälters. In Abzug gebracht werden können nur Flächen, welche tatsächlich an die private Einrichtung angeschlossen sind. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein (Not)-Überlauf in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und/oder befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte private Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.

### **§ 28**

#### **Gebührenmaßstab für die Fremdwasserbeseitigung**

(1) Die Fremdwassergebühr wird nach der Wassermenge in Kubikmetern bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und eingeleitet wird oder zufällig bzw. bewusst, z. B. über eine schadhafte Grundstücksentwässerungsanlage, in die öffentlichen Abwasseranlagen hineingelangt.

(2) Bei Einleitung oder Hineingelangen von Wasser aus Hausdrainagen werden die nach den § 27 ermittelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt, um 50 v. H. erhöht.

(3) Wird einem Grundstückseigentümer die Einleitung von Sickerwasser aus Flächendrainagen in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen genehmigt, wird die drainierte Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,20 als befestigte Fläche gemäß § 27 berücksichtigt.

### **§ 29**

#### **Gebührensätze**

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Einleitung oder einem Hineingelangen von Wasser aus Haus- und Flächendrainagen beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,51 € je Berechnungseinheit pro Jahr.

### **§ 30**

#### **Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Niederschlagswasser und/oder Fremdwasser zugeführt wird oder in die Abwasseranlagen hineingelangt.

(2) §§ 18, 20, 21, 22, 23 gelten entsprechend.

## **VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 31**

#### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Grundstückseigentümer, die Abgabepflichtigen und Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung und Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

### **§ 32**

#### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig.

(2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben und Kostenerstattungen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträgen nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1, 2 und 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(4) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde zulässig:

1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten
4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1. bis 3.
5. Grundstücksgröße
6. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Gemarkung, Grundbuchblattnummer)
7. Wohnungs- und Teileigentumsanteil
8. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
9. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche
10. die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte
11. Zählerstände und Verbrauchsmengen sowie Zählernummern, der in § 17 Absätze 5 und 6 genannten Zähler
12. Weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
6. Gewerberegisterdatei der Gemeinde
7. Kanalkataster der Gemeinde
8. Daten der Katasterämter
9. Grundstückskaufverträge
10. Daten der Finanzämter

**§ 33**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. §§ 22 Abs. 2, 25, 30 Abs. 2 und 31 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung der Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
2. § 31 dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeinde an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.

**§ 34**  
**Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter**

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind beim Amt Sandesneben-Nusse - Der Amtsvorsteher -, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Amt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**§ 35**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sandesneben (Anschlussbeitragssatzung) vom 27.01.2009 und über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Sandesneben (Gebührensatzung Schmutzwasser) vom 30.05.1996 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Sandesneben vom 24.09.2013 außer Kraft.

Soweit Beitrags- und Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden, als nach den bisherigen Satzungsregelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Sandesneben, den 24.09.2019

Gemeinde Sandesneben  
Der Bürgermeister

*Bürger*  
Bürger

